

**Bund-Länder-Vereinbarung
gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes
über die Förderinitiative
„Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung“**

vom 10. Dezember 2020

BAnz AT 23. Dezember 2020 B8

Präambel

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland beschließen auf Grundlage von Artikel 91b Absatz 1 Grundgesetz, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, eine Förderinitiative „Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung“, um das akademische Fachkräfteangebot für Wirtschaft und Wissenschaft im Bereich Künstlicher Intelligenz auszubauen sowie die Nutzung von Künstlicher Intelligenz zur Verbesserung der Hochschulbildung zu fördern.

Künstliche Intelligenz (KI) wird in den kommenden Jahren weltweit Gesellschaft, Wirtschaft und den Alltag der Menschen verändern. KI wird als Technologie betrachtet, die in fast allen Sektoren einsetzbar ist, erhebliche produktivitätserhöhende Effekte entfalten kann und damit eine entscheidende Wirkung auf die technologische Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland hat. Damit Deutschland ein weltweit führender Standort für die Erforschung, Entwicklung und Anwendung von Künstlicher Intelligenz werden kann, bedarf es einer breiten und bestens ausgebildeten Fachkräftebasis.

§ 1

Ziele der gemeinsamen Förderung

Um in der Vielfalt und Breite des Hochschulsystems wirksame Effekte in Studium und Lehre zu erreichen, sind Ziele der Förderinitiative

- a) die Qualifizierung von zukünftigen akademischen Fachkräften durch die Implementierung von KI als Studieninhalt,
- b) die Verbesserung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit der Hochschulbildung durch den Einsatz von KI.

§ 2

Gegenstand der gemeinsamen Förderung

Die gemeinsame Förderung von Bund und Ländern bezieht sich auf die folgenden Fördergegenstände:

- a) Stärkung der KI-Kompetenzen bei Studien- und Qualifizierungsangeboten

Hochschulen oder Hochschulverbände können einmalig Unterstützung bei der Erarbeitung von Studien- und Qualifizierungsangeboten im Bereich Künstlicher Intelligenz

erhalten. Unterstützung wird gewährt für die Entwicklung neuer oder die Weiterentwicklung bestehender KI-bezogener Studienangebote (wie zum Beispiel Studiengänge, Module, Kurse) bzw. von KI-Kursen zur Integration in bestehende Studien- und Qualifizierungsangebote oder für KI-bezogene Berufungen zur Erreichung der unter § 1 formulierten Ziele.

b) Verbesserung der Hochschulbildung durch den Einsatz von KI

Hochschulen oder Hochschulverbände können einmalig beispielsweise bei der Gestaltung von Lern- und Prüfungsumgebungen (Personal Learning Environments), von KI-basierten kollaborativen Lehr- und Lernnetzwerken von Studierenden (Personal Learning Networks), bei KI-gestützter Lernprozessunterstützung, KI-gestützter Kurs- und Modul(weiter)entwicklung sowie bei der Entwicklung KI-gestützter Studienberatung für in- und ausländische Studieninteressierte und Maßnahmen KI-gestützter (Selbst-)Organisation des Studiums gefördert werden. Dies schließt auch die Qualifizierung von Hochschulangehörigen zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Hochschullehre ein.

§ 3

Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind staatliche Hochschulen, einschließlich Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung des öffentlichen Rechts, und staatlich anerkannte Hochschulen, die überwiegend staatlich refinanziert werden, jeweils vertreten durch ihre Leitung. Eine gemeinsame Antragstellung mehrerer Hochschulen als Verbund ist möglich, wenn eine Hochschule als Koordinatorin benannt ist. Eine Hochschule kann einen Antrag als Einzelbewerberin und einen Antrag als Kooperationspartnerin bzw. Koordinatorin eines Verbundes stellen.

(2) Staatlich anerkannte Hochschulen, die nicht überwiegend staatlich refinanziert werden, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, andere außerhochschulische Einrichtungen, Unternehmen und ausländische Partner können sich als Kooperationspartner mit einer oder mehreren Hochschulen an diesem Programm beteiligen, ihre Förderung ist jedoch ausgeschlossen.

(3) Mit ihrem Antrag erklärt die Hochschule ihre Bereitschaft, im Fall der Förderung an der Vorbereitung und Durchführung von Fachtagungen bzw. Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch, an der Evaluation der Förderinitiative (etwa durch Beteiligung an Befragungen der Evaluatoren) und an der Verbreitung guter Praxis mitzuwirken.

(4) Um eine Nachnutzung der Ergebnisse für Dritte zu ermöglichen, erklärt die Hochschule mit ihrem Antrag, geeignete Nutzungsrechte über freie Lizenzen (z. B. Open-Source-Lizenzen oder Creative-Commons-Lizenzen) sicherzustellen und darüber hinaus die Interoperabilität mit bestehenden Lösungen anzustreben sowie eine entsprechende Dokumentation bereitzustellen.

§ 4

Förderkriterien

Die Förderung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage einer Begutachtung und Förderempfehlung durch das in § 5 genannte Auswahlgremium zu den einzelnen Einreichungen hinsichtlich:

- Passung des Vorhabens zu einem oder beiden der in § 1 genannten Förderziele bzw. der in § 2 genannten Fördergegenstände,
- qualitativer Mehrwert und Innovationsgrad im Vergleich zur dargelegten Ausgangslage,
- Konsistenz sowie Einbettung in das Profil und die Entwicklungsplanung der Einrichtung,
- Nachhaltigkeit der Maßnahmen bzw. breite Nutzbarkeit der Ergebnisse,
- Relevanz im Hinblick auf hochschul- und bildungspolitische Herausforderungen (Potentiale und Effekte von KI- und Big-Data-Anwendungen in der Hochschulbildung),
- Angemessenheit der beantragten Mittel bezüglich der bedarfsgerechten Durchführung der geplanten Vorhaben,
- im Fall einer gemeinsamen Antragstellung mehrerer Hochschulen die Synergie und der strukturelle Mehrwert des Verbundes.

§ 5

Verfahren

(1) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) veröffentlicht auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung in Abstimmung mit den Ländern eine Förderbekanntmachung.

(2) 25 im Bereich der Künstlichen Intelligenz, der Hochschuldidaktik und der Fachwissenschaften durch Erfahrungen und Kompetenzen ausgewiesene Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft, zwei Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft sowie je zwei Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Länder bilden zusammen das Auswahlgremium. Die Expertinnen und Experten sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft werden auf gemeinsamen Vorschlag von Hochschulrektorenkonferenz und Wissenschaftsrat von der GWK ernannt. Das Auswahlgremium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

(3) Unter Berücksichtigung der nach § 4 maßgeblichen Kriterien legt das Auswahlgremium die Ausgestaltung des Begutachtungsverfahrens fest.

(4) Zur Programmdurchführung wird seitens des BMBF ein Projektträger beauftragt. Der Projektträger unterstützt das in Absatz 3 genannte Auswahlgremium bei dem Begutachtungs- und Auswahlverfahren.

(5) Die Antragstellung erfolgt zunächst mit einer Projektbeschreibung. Die Bewilligung erfolgt durch das BMBF auf der Grundlage eines zu einem späteren Zeitpunkt einzureichenden Vollartrags.

(6) Projektbeschreibungen sind in Abstimmung mit der zuständigen Landesbehörde gemäß der in der Förderbekanntmachung vorgesehenen Frist an den Projektträger zu richten.

(7) Das Auswahlgremium begutachtet die durch den Projektträger als formal förderfähig eingestuften Projektbeschreibungen danach, ob sie mit Blick auf die spezifische Ausgangslage und den begründeten Bedarf der einzelnen Hochschule bzw. des Verbundes von Hochschulen zur Erreichung der in § 4 genannten Kriterien geeignet sind. Es entscheidet im Rahmen der für die Förderinitiative verfügbaren Mittel über die Förderung der als förderwürdig bewerteten Projektbeschreibungen und über die Förderhöhe und fordert die Antragsteller zur Einreichung eines Vollartrags auf.

§ 6

Mittelbereitstellung, Umfang und Dauer der Förderung

(1) Zur Finanzierung der Förderinitiative stellen Bund und Länder, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, bis zu rund 133 Millionen Euro innerhalb der Laufzeit zur Verfügung. Die Mittel für die Förderung werden vom Bund und vom jeweiligen Sitzland im Verhältnis 90 : 10 getragen.

(2) Der Bund stellt im Jahr 2021 bis zu 10 Millionen Euro, in den Jahren 2022–2024 jeweils bis zu 30 Millionen Euro und im Jahr 2025 bis zu 20 Millionen Euro bereit. Die Länder stellen während der Laufzeit der Projekte die Kofinanzierung nach dem Sitzlandprinzip bereit.

(3) Das jeweilige Sitzland weist dem BMBF den jährlichen Landesanteil bedarfsgerecht zu, erstmalig im Jahr 2022, spätestens jedoch im Jahr 2023 unter Einhaltung des Finanzierungsverhältnisses des Bewilligungsbetrags von Bund und Sitzland in der Gesamtlaufzeit. Das BMBF stellt bei der Bewilligung in geeigneter Weise dar, dass es sich um eine gemeinsame Förderung von Bund und Ländern handelt. Das BMBF prüft die zweckentsprechende Verwendung und berichtet dem jeweiligen Sitzland darüber.

(4) Die Kosten der Projektträgerschaft, des Auswahlverfahrens und der Evaluation der Förderinitiative werden vom Bund und von den Ländern im Verhältnis 90 : 10 aus den Programmmitteln getragen. Der Beitrag der einzelnen Länder entspricht dem Anteil der den Hochschulen der jeweiligen Länder zufließenden Bundesmittel und ist dem Bund im Jahr 2023 zuzuweisen.

(5) Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung und in der Regel mit insgesamt bis zu 2 Millionen Euro für Einzelanträge bzw. bis zu 5 Millionen Euro für Verbundanträge, davon nicht mehr als 2 Millionen Euro für eine einzelne am Verbund beteiligte Hochschule, für eine Laufzeit von bis zu 48 Monaten gewährt, höchstens bis zum Ende der Laufzeit der Förderinitiative nach § 8 Absatz 1.

(6) Die Förderinitiative soll im Jahr 2020 ausgeschrieben werden, mit Förderbeginn im Jahr 2021.

§ 7

Evaluation

Bund und Länder werden die Förderinitiative und ihre Wirkung im Hinblick auf die unter § 1 formulierten Ziele im Jahr 2024 durch eine unabhängige Evaluation bewerten lassen.

§ 8

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung wird bis zum 31. Dezember 2025 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung tritt nach Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz in Kraft.